

Stiftungsreglement

Stiftung Arkadis

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
II	Der Stiftungsrat (SR).....	3
III	Der Stiftungsratsausschuss (SA)	6
IV	Der Präsident.....	7
V	Die Kommissionen	7
VI	Direktorin	8
VII	Die Revisionsstelle.....	9

Wo die männliche Form verwendet wird ist auch die weibliche gemeint; wo die weibliche Form verwendet wird ist auch die männliche gemeint. Sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Funktionen können grundsätzlich sowohl von weiblichen wie von männlichen Personen wahrgenommen werden.

I Allgemeines

Art. 1

Dieses Reglement ordnet in Ergänzung zu den Bestimmungen in den Stiftungsstatuten die Organisation der Stiftung sowie die Pflichten und Befugnisse des Stiftungsrates (SR), des Stiftungsratsausschusses (SA), des Präsidenten, der vom Stiftungsrat eingesetzten Kommissionen sowie der Direktorin.

II Der Stiftungsrat (SR)

Art. 2

Der SR ist das oberste verantwortliche Organ der Stiftung. Er übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Direktorin aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Der Stiftungsrat delegiert die Geschäftsführung und Vertretung vollumfänglich an die Direktorin soweit nicht zwingende Gesetzesbestimmungen entgegenstehen oder die Stiftungsstatuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Art. 3

Der SR konstituiert sich selbst. Er kann den einzelnen Mitgliedern bestimmte Teilaufgaben übertragen. Weitere Details sind in Art. 5 und 6 der Stiftungsstatuten geregelt.

Art. 4

Die Mitglieder des SR treten auf Einladung des Präsidenten zu regelmässigen Sitzungen zur Behandlung derjenigen Stiftungsangelegenheiten zusammen, die diesem gemäss Stiftungsstatuten und Stiftungsreglement zugewiesen sind. Jedem Mitglied steht das Recht zu, beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Den Vorsitz führt der Präsident des SR, bei dessen Verhinderung die Vizepräsidentin.

Art. 5

An den Sitzungen des SR nimmt die Direktorin mit beratender Stimme teil. Der Präsident kann für bestimmte Traktanden weitere Personen einladen, sofern das zu behandelnde Geschäft dies notwendig macht.

Art. 6

Der SR ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des mitstimmenden Vorsitzenden den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Die Sitzungen sind zu protokollieren.

Art. 7

Dem SR stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- 1) Bestimmung der Anzahl Mitglieder des SR gemäss Art. 5 der Stiftungsstatuten;
- 2) Wahl von Mitgliedern des SR und des SA im Rahmen von Art. 5 und 6 der Stiftungsstatuten sowie der Revisionsstelle gemäss Art. 7 der Stiftungsstatuten;
- 3) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidentin;
- 4) Anstellung oder Entlassung der Direktorin;
- 5) Anstellung oder Entlassung des Stellvertreters der Direktorin sowie dessen Wahl oder Abwahl;
- 6) Ernennung von Kommissionen für besondere Aufgaben, Genehmigung von Kommissionsreglementen sowie Festsetzung allfälliger Entschädigungen dieser Kommissionen;
- 7) Oberleitung der Stiftung, Festlegung der Organisation sowie Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- 8) Erlass und Überprüfung der Stiftungsstrategie;
- 9) Ordnung der Zeichnungsberechtigung für die Stiftung im Sinne von Art. 6 der Stiftungsstatuten. Einführung neuer oder Aufhebung bestehender Dienstleistungsbereiche, sofern diese von strategischer Bedeutung sind;
- 10) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- 11) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und insbesondere der Lohnsumme und der Lohnentwicklung;
- 12) Festlegen der Finanzkompetenzen;

- 13) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Investitionen, die ausserhalb der Kompetenz des SA bzw. der Direktorin liegen;
- 14) Beschlussfassung über die Einleitung und Führung von Gerichtsprozessen sowie Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert CHF 30'000 übersteigt, wobei diese Kompetenz delegiert werden kann;
- 15) Vertretung der Stiftung gegen aussen in strategischen Fragen, wobei diese Kompetenz delegiert werden kann;
- 16) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- 17) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht;
- 18) Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum;
- 19) Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an Dritte.

Art. 8

Jedes Mitglied des SR hat das Recht auf Einsichtnahme in sämtliche Geschäftsbücher, Protokolle und Akten der Stiftung, sofern und soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des SR erforderlich ist.

Die Originalakten der Stiftung werden gemäss den üblichen Richtlinien in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

Die Mitglieder des SR sind in vertraulichen Angelegenheiten der Stiftung an die Schweigepflicht gebunden. Diese dauert nach Beendigung des Mandatsverhältnisses weiter.

Art. 9

Die Mitglieder des SR erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des geltenden Rechts mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Stiftung in guten Treuen.

Bei Interessenkonflikten besteht eine Ausstandspflicht. Die Mitglieder haben allfällige Interessenkonflikte dem Präsidenten zu melden. Der Präsident meldet allfällige eigene Interessenkonflikte der Vizepräsidentin. Im Zweifelsfalle entscheidet der SR, ob ein Ausstandsgrund vorliegt. Im Falle eines Ausstands entscheidet der SR, ob der oder die Betroffene bei der Diskussion und/oder der Beschlussfassung anwesend sein darf oder nicht. Allfällige weitere Bestimmungen sind in einem gesonderten Anhang zum Stiftungsreglement zu regeln.

Art. 10

Die Tätigkeit der Stiftungsräte ist gemäss Art. 6 der Stiftungsstatuten ehrenamtlich. Der SR kann eine Regelung der Spesenentschädigungen und Entschädigungen für Sonderaufwände in einem gesonderten Anhang zum Stiftungsreglement beschliessen.

Der SR wird einmal jährlich über die getätigten Spesenentschädigungen und Entschädigungen für Sonderaufwände an alle SR informiert.

III Der Stiftungsratsausschuss (SA)

Art. 11

Der SA besteht aus vier bis sechs Mitgliedern des SR, wobei der Präsident des SR diesem von Amtes wegen angehört. Der Präsident führt auch den Vorsitz.

Art. 12

Sofern und soweit nicht anders geregelt, gelten die für den SR massgeblichen Bestimmungen analog auch für den SA.

Art. 13

Dem SA werden folgende Aufgaben und Befugnisse zugewiesen:

- 1) Vorbereitung der Geschäfte mit entsprechendem Antrag an den SR;
- 2) Genehmigung des Anforderungsprofils und der Stellenbeschreibung der Direktorin;
- 3) Festlegung des Lohnes der Direktorin sowie Genehmigung weiterer Vereinbarungen mit der Direktorin;
- 4) Anstellung und Entlassung der Bereichsleitenden, wobei diese Aufgabe an den Präsidenten oder ein anderes Mitglied des SA delegiert werden kann;
- 5) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Investitionen, die ausserhalb der Finanzkompetenz der Direktorin liegen und nicht in die Finanzkompetenz des SR fallen;
- 6) Beschlussfassung über die Einleitung und Führung von Gerichtsprozessen sowie der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert mehr als CHF 15'000 und maximal CHF 30'000 beträgt, wobei diese Kompetenz delegiert werden kann;
- 7) Beschlussfassung über alle übrigen Geschäfte, die dem SA von der Direktorin unterbreitet werden, und die nicht in die Kompetenz des SR fallen.

IV Der Präsident

Art. 14

Der Präsident hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der SR- und SA-Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Direktorin;
- 2) Einladung zu SR- und SA-Sitzungen;
- 3) Leitung der SR- und SA-Sitzungen;
- 4) Überwachung Protokollführung;
- 5) regelmässiger Informationsaustausch mit der Direktorin;
- 6) Vertretung des SR und SA, sofern kein anderes Mitglied ernannt wurde;
- 7) Entscheidungen in allen Fragen, wenn Gefahr im Verzug liegt;
- 8) Entscheide über Einsichtsrecht gemäss Art. 8.

Art. 15

Der Präsident kann seine Aufgaben an die Vizepräsidentin delegieren.

V Die Kommissionen

Art. 16

Zur Behandlung besonderer Stiftungsaufgaben können Kommissionen eingesetzt werden.

Art. 17

Über die Sitzungen der Kommissionen werden Protokolle geführt, die deren Mitgliedern, dem Präsidenten des SR und der Direktorin zuzustellen sind.

VI Direktorin

Art. 18

Soweit gesetzlich und statutarisch zulässig, überträgt der Stiftungsrat die gesamte Geschäftsführung an die Direktorin.

Der Direktorin obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- 1) Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte im SA und im SR in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
- 2) regelmässige Orientierung des SR und SA im Rahmen der ordentlichen Sitzungen über relevante Vorkommnisse;
- 3) regelmässiger Informationsaustausch mit dem Präsidenten;
- 4) Information des SA und SR in Ausnahmefällen gemäss den Vorgaben im Rahmen eines Krisenkommunikationskonzepts;
- 5) Verantwortung für die Erfüllung der gesamten operativen Stiftungsaufgaben;
- 6) direkte Führung der Bereichsleitenden sowie der Stabsleitenden;
- 7) Vorbereitung und Leitung regelmässiger Geschäftsleitungs-Sitzungen mit den Bereichsleitenden und den Stabsleitenden zur gegenseitigen Information, Meinungsbildung und zwingender Entscheidungsfindung in wesentlichen und/oder übergeordneten Angelegenheiten. Die Direktorin sucht an diesen Sitzungen den Konsens, entscheidet aber abschliessend.
- 8) Verantwortung für das Jahres- und Investitionsbudget unter Beachtung der in gesonderten Anhängen festzulegenden Unterschriften- und Finanzkompetenzen;
- 9) Mitarbeit bei der Erarbeitung der Stiftungsstrategie sowie der Organisationsstruktur zuhanden des SA und SR;
- 10) Entwickeln und Umsetzen von Jahreszielen und Jahresprogrammen;
- 11) laufende Kontrolle der Zielerreichung auf Stiftungsebene, aber auch der ihr direkt Untergeordneten sowie der Einhaltung der Budgetvorgaben;
- 12) Beschlussfassung über die Einleitung und Führung von Gerichtsprozessen sowie der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von CHF 15'000;
- 13) Vertretung der Stiftung gegen aussen in operativen Belangen der Stiftung.

VII Die Revisionsstelle

Art. 19

Für die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Wahl der Revisionsstelle ist Art. 7 der Stiftungsstatuten massgebend.

Dieses Reglement wird vom Stiftungsrat aufgrund der Stiftungsstatuten vom 04. Mai 1999 (genehmigt durch RR am 17. Juni 1999), Art. 6, Abs. 2, erlassen. Es tritt durch Beschluss des Stiftungsrates vom 1. April 2014 in Kraft und ersetzt alle mit den Bestimmungen dieses Reglements in Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere das Stiftungsreglement vom 15. Mai 2001 sowie vom 30. Juni 2008. Es kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Namens des Stiftungsrates:

Der Präsident



Dr. Daniel Menzi

Die Vizepräsidentin



Sandra Näf-Frei

- Anhang 1: Organigramm
- Anhang 2: Kompetenzregelung Budgetausgaben
- Anhang 3: Unterschriftenregelung
- Anhang 4: Funktionendiagramm
- Anhang 5: Entschädigungen für Sonderaufwände

Genehmigung: SR